

## Beurteilung und Zeugnis

### 1. Ist der Freigegegenstand Religion zu beurteilen?

Die Teilnahme am Freigegegenstand Religion ist zu beurteilen. In der Rubrik „Freigegegenstände“ im Zeugnisformular ist „Religion“ (mit der entsprechenden Kurzbezeichnung der Konfession, für römisch-katholisch also röm-kath) aufzunehmen und zu beurteilen.

### 2. Ist die verbindliche Übung Religion (Vorschule der VS) zu beurteilen?

Verbindliche Übungen werden nicht beurteilt, sondern mit einem Teilnahmevermerk versehen.

### 3. Ist die Zugehörigkeit zu einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft im Zeugnis zu vermerken?

Die Zugehörigkeit zu einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist – genauso wie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft – von Amts wegen im Zeugnis zu vermerken.

### 4. Ist das religiöse Bekenntnis in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis aufzunehmen?

Dies ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

### 5. Kann die Tatsache, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne religiöses Bekenntnis ist oder weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehört, sich aber nicht als konfessionslos bezeichnet, im Zeugnis vermerkt werden?

Im Zeugnis einzutragen sind nur die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zu einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion oder die Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ sind nicht in das Zeugnis aufzunehmen.

### 6. Kann der Besuch eines außerschulischen Religionsunterrichts von SchülerInnen, die einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, im Zeugnis vermerkt werden?

Bei Angehörigen einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft kann auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten und gleichzeitiger Vorlage einer Bestätigung der betreffenden Lehrerin bzw des betreffenden Lehrers im Jahres- bzw Semesterzeugnis folgender Vermerk angebracht werden: *Der Schüler/die Schülerin hat auf Grund einer vorgelegten Bestätigung den Religionsunterricht der/des ... besucht.* In den Leerraum ist die Langbezeichnung der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung ist jedoch nicht zulässig.

Bei SchülerInnen, die nicht einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, ist ein entsprechender Vermerk nicht möglich.

### 7. Können SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, aufgrund der Anwesenheit im Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft beurteilt werden?

Eine Beurteilung aufgrund der Anwesenheit ist nicht zulässig, da sich die Schülerin bzw der Schüler lediglich zwecks Beaufsichtigung im Religionsunterricht der anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft befindet.

### 8. Ist die Abmeldung vom Religionsunterricht im Zeugnis zu vermerken?

Im Zeugnis ist lediglich beim Pflichtgegenstand „Religion“ ein Strich zu machen. Die Abmeldung an sich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

**9. Hat die negative Beurteilung des Freigegegenstandes Religion Auswirkungen auf die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe?**

Die Beurteilung eines Freigegegenstandes hat keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe und ist daher für das Aufsteigen nicht relevant.